



Öffentliche Beschlussvorlage

an den Rat

Vorl.-Nr.: 147/2003
Fachbereich: Zentraler Steuerungsdienst
Produktnummer: 10.02.02
Datum: 07.05.2003
Gez.: Thomas Backes

22.05.2003	Rat					
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:	

Betreff

Prüfung der Gültigkeit der Bürgermeisterwahl vom 09.03.2003 und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Da keiner der im § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes genannten Fälle vorliegt wird beschlossen, die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Coesfeld vom 09.03.2003 für gültig zu erklären.

Begründung

Gemäß § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes hat der Rat nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnten, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42).
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verlorengegangen sind, oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweiligen vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b) entsprechend.

- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a) bis c) genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 14.03.2003 das Wahlergebnis festgestellt. Die anschließend erforderliche Bekanntmachung erfolgte ebenfalls am 14.03.2003.

Danach konnten jeder Wahlberechtigte, die Leitung der Parteien sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats Einspruch erheben.

Einsprüche sind nicht eingegangen. Eigene Erkenntnisse der Verwaltung hinsichtlich mangelnder Wahlvorbereitung und Wahlhandlung sind nicht gegeben.

Die Überprüfung der Wahlniederschriften, Schnellmeldungen und sonstiger Wahlunterlagen hat zu keinen Beanstandungen geführt, welche die Wahl beeinträchtigen könnten.

Der Wahlprüfungsausschuss wird sich mit der Angelegenheit in der Sitzung am 22.05.2003 befassen.

Das Ergebnis wird in der Sitzung mitgeteilt.